

NBS-BT Seite 1 von 10	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil	TE
--	---	-----------

Ihre Stadtwerke in Trossingen ...



...mit Energie Verbindungen schaffen.

Trossinger Eisenbahn

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen bei der Trossinger Eisenbahn

Besonderer Teil (NBS-BT)

Nachstehende Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Stadtwerke Trossingen, EIU Trossinger Eisenbahn (TE) – Besonderer Teil (SNB-BT) - basieren inhaltlich auf den Empfehlungen des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV).

Die Betreiberin der Einrichtungen, die Stadtwerke Trossingen GmbH, wird im Folgenden mit „TE“ oder „EIU“ bezeichnet. Die Nutzer werden im Folgenden mit „Zugangsberechtigte“, „ZB“ oder verallgemeinert kurz mit „EVU“ bezeichnet, ohne damit die Nutzung von vorneherein auf Eisenbahnverkehrsunternehmen einzuschränken.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt am:	Erstellt durch:	Geprüft durch:
01.04.2020	202003-NBS-BT.docx	03/2020	A. Lang	D. Litterscheid

Inhaltsverzeichnis

1	VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN	3
2	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
2.1	Zweck und Geltungsbereich	4
2.2	NBS-Allgemeiner Teil	4
2.3	NBS Besonderer Teil	4
2.4	Nutzungsvoraussetzung	4
2.5	Veröffentlichung	4
3.	ERGÄNZUNGEN UND ABWEICHUNGEN ZU DEN NBS-AT	4
3.1	Nachweis der Umwelthaftpflichtversicherung	4
3.2	Abweichender Haftungsausschluss	4
3.2	Abwehr von umweltgefährdender Einwirkungen	5
4.	INFRASTRUKTURBESCHREIBUNG	5
4.1	Allgemeine Informationen	5
4.2	Nutzlängen der Gleise	5
4.3	Infrastrukturdetails	5
4.4	Übersicht der Serviceeinrichtungen	6
4.5	Zugangsbedingungen	6
5.	ENTGELTGRUNDSÄTZE	7
5.1	Allgemeine Regelungen	7
5.2	Zusatzleistungen	7
5.3	Nutzungsanträge für Serviceeinrichtungen	7
5.4	Entgeltgrundsätze für Serviceeinrichtungen	8
5.5	Zahlungsverzug	8
5.6	Veränderungen die Eisenbahninfrastruktur betreffend	8
5.7	Stornoentgelte Abbestellungen	8
6.	KAPAZITÄTSZUWEISUNG	8
7.	ANSPRECHPARTNER	10

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt am:	Erstellt durch:	Geprüft durch:
01.04.2020	202003-NBS-BT.docx	03/2020	A. Lang	D. Litterscheid

1 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e.V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SNB-AT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege – Allgemeiner Teil
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
z.B.	zum Beispiel

NBS-BT Seite 4 von 10	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil	TE
--------------------------	---	-----------

2 Allgemeine Informationen

2.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die TE die Benutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen für Zugangsberechtigte. Die NBS der TE sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen besonderen Teil (NBS-BT).

2.2 NBS-Allgemeiner Teil

Die NBS-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der TE und Zugangsberechtigten.

2.3 NBS Besonderer Teil

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

2.4 Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der TE und dem Zugangsberechtigten.

2.5 Veröffentlichung

Die von der TE zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichung wird unter folgender Internetadresse bereitgestellt: <https://www.swtro.de/unternehmen/infrastruktur/eisenbahn/>. Änderungen teilt die TE dem EVU / Zugangsberechtigten, mit dem ein Infrastrukturnutzungsvertrag besteht, zudem schriftlich mit.

Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der NBS gilt § 4 der EIBV. Das EVU sowie Zugangsberechtigte (ZB), die zum Zeitpunkt der Neufassung oder Änderung Partner eines laufenden Infrastrukturnutzungsvertrages sind, haben das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat ab Wirksamwerden der Neufassung oder Änderung zum Ende desjenigen Monats zu kündigen, der auf den Monat des Wirksamwerdens folgt. Die TE weist diese EVU/ZB in dem Mitteilungsschreiben auf dieses Kündigungsrecht besonders hin.

3. Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT

3.1 Nachweis der Umwelthaftpflichtversicherung

Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT ist die Vorlage eines Nachweises einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

3.2 Abweichender Haftungsausschluss

Abweichend zu Punkt 6.1.3 der NBS-AT wird der Haftungsausschluss statt mit 10.000 Euro mit 1.000 Euro festgelegt.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt am:	Erstellt durch:	Geprüft durch:
01.04.2020	202003-NBS-BT.docx	03/2020	A. Lang	D. Litterscheid

3.2 Abwehr von umweltgefährdender Einwirkungen

Ergänzend zu den Regelungen in 7.2 der NBS-AT ist die TE berechtigt, zur Abwehr bzw. Minderung von umweltgefährdenden Einwirkungen des EVU vorbeugende bzw. schadensmindernde Maßnahmen zu ergreifen, wenn das EVU seinen Pflichten nach 7.1 und 7.2 der

NBS-AT nicht nachkommt. Die der TE entstehenden Kosten werden dem EVU zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 15% in Rechnung gestellt.

4. Infrastrukturbeschreibung

4.1 Allgemeine Informationen

Die Infrastruktur der TE schließt bei km 0,000 im Bahnhof Trossingen (DB) an das Netz der DB an. Die gesamte Gleislänge bis nach Trossingen Stadtbahnhof beträgt 4,120 km und ist teilweise elektrifiziert (600 V Gleichstrom).

4.2 Nutzlängen der Gleise

Bahnhof	Gleis-Nr.	Nutzlänge	Nutzungsmöglichkeit	Besonderheiten
Trossingen (DB)	1	535m	Bahnsteig, Abstellgleis	elektrifiziert 600V
Trossingen Stadt	1	229m	Bahnsteig, Abstellgleis	elektrifiziert 600V
	4	89m	Abstellgleis	elektrifiziert 600V

4.3 Infrastrukturdetails

Höchstgeschwindigkeit	80km/h
Maximale Neigung	35 ‰
Kleinster Radius	190m
Spurweite	1435mm
Elektrifizierung	600 V, Gleichstrom
Kommunikationssystem	Mobilfunknetz
Betriebsverfahren	Zugmeldebetrieb (nach FV-NE)

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt am:	Erstellt durch:	Geprüft durch:
01.04.2020	202003-NBS-BT.docx	03/2020	A. Lang	D. Litterscheid

4.4 Übersicht der Serviceeinrichtungen

4.4.1 Personenbahnhöfe | Haltepunkte

Von der TE werden folgende Personenbahnhöfe und Haltepunkte bereitgehalten

Bf Trossingen Bahnhof	Nutzlänge: 42m
Bf Trossingen Stadtbahnhof SPNV-Bahnsteig	Nutzlänge: 45m
Hp Museums-Bahnsteig	Nutzlänge: 25m

4.4.2 Abstellgleise | Nebengleise

Die Abstellgleise in der Wagenhalle/Eisenbahnmuseum, mit einer Länge von 60m, sind dauerhaft durch die Abstellung der historischen Fahrzeuge belegt.

Örtliche Gleisanlagen können von der TE in folgenden Bahnhöfen angeboten werden:

Bahnhof	Gleis-Nr.	Anbindung	Nutzlänge	Sonstiges
Trossingen (DB)	1	einseitig	42m	
Trossingen Stadt	1	einseitig	30m	eingefriedet
			50m	Wagenhalle (Museum)
			45m	Wagenhalle (Museum)
	4	einseitig	110m	

4.5 Zugangsbedingungen

4.5.1 Betriebszeiten

Der Anspruch auf Zugang zu den Serviceeinrichtungen und zu den angebotenen Leistungen beschränkt sich auf die Streckenöffnungszeiten. Die Streckenöffnungszeiten richten sich nach der Besetzung der Betriebszentrale der DB Netz AG und können dem Internetportal der Deutschen Bahn AG entnommen werden. Alle Bahnhöfe sind unbesetzt.

4.5.2 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen übernimmt die TE bzw. das von ihr beauftragte Unternehmen die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Die Koordination am Ereignisort obliegt dem Notfallmanager der TE. Die BUVO-NE mit den Unfallmeldetafeln der TE gelten auf der Infrastruktur der TE.

Das EVU stellt ein geeignetes und während der Verkehrszeiten jederzeit erreichbares Notfallmanagement sicher. Ansprechpartner mit Rufnummer sind der Betriebsleitung der TE mindestens drei Werktage vor dem Verkehrstag schriftlich mitzuteilen.

4.5.3 Betriebsvorschriften

Die Einrichtungen der TE werden nach der Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung (EBO) betrieben. Es gelten die einschlägigen Betriebsvorschriften und die sonstigen technischen Regelwerke sowie die zusätzlich erlassenen Vorschriften (Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV)), die auf Wunsch eingesehen oder erworben werden können. Angewandte betriebliche und technische Regelwerke sind in der SbV aufgelistet.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt am:	Erstellt durch:	Geprüft durch:
01.04.2020	202003-NBS-BT.docx	03/2020	A. Lang	D. Litterscheid

NBS-BT Seite 7 von 10	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil	TE
--------------------------	---	-----------

4.5.4 Bereitstellung von Betriebsmitteln

Die zur Steuerung von Signaleinrichtungen erforderlichen Betriebsmittel und Schlüssel für Betriebseinrichtungen werden den Zugangsberechtigten in der erforderlichen Anzahl gegen Empfangsbestätigung vor Verkehrsaufnahme von der TE zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Betriebsmittel und Schlüssel wieder vollständig zurückzugeben. Für verlorene Betriebsmittel und Schlüssel beschafft die TE Ersatz. Die entstehenden Kosten werden von der TE dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.

4.5.5 Betriebsdienst

Für das Befahren der Serviceeinrichtungen der TE ist grundsätzlich eine Ortskenntnis erforderlich. Abweichend zu Punkt 2.3.3 der NBS-AT kann bei Nutzung der Serviceeinrichtungen durch Zugangsberechtigte seitens der TE die Gestellung eines Lotsen mit der erforderlichen Ortskenntnis gegen Entgelt erfolgen.

Der Zugangsberechtigte hat die TE bei nachstehenden Vorkommnissen unverzüglich zu informieren:

- a) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Serviceeinrichtungen mit betrieblichen Auswirkungen.
- b) Sonstige Umstände, die sich auf die Betriebssicherheit auswirken.
- c) Unfälle.

5. Entgeltgrundsätze

5.1 Allgemeine Regelungen

Grundsätzlich wird für die Benutzung der Serviceeinrichtungen der TE ein Entgelt gemäß Entgeltliste (Anlage 1 zu NBS-BT) erhoben.

5.2 Zusatzleistungen

Die Abrechnung für die Abstellung von Fahrzeugen (Triebfahrzeuge, Personenwagen) richtet sich nach der Länge der Fahrzeuge Länge über Puffer/Länge über Kupplung (vgl. 5.4.2) je Kalendertag. Die Gestellung von Fahrdienstleiter, Lotsen, Rangierbegleiter und Sicherungsposten wird nach Zeitaufwand (siehe auch 5.1) berechnet.

5.3 Nutzungsanträge für Serviceeinrichtungen

Die Serviceeinrichtungen der TE dürfen nur nach Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der TE und dem Zugangsberechtigten genutzt werden.

Ergänzend zu Punkt 5.2 der NBS-AT wird konkretisiert, dass der Informationsaustausch zwischen der TE und dem Zugangsberechtigten grundsätzlich schriftlich per E-Mail, Fax oder Briefpost erfolgt. Detailabsprachen können auch telefonisch erfolgen. Der Antrag auf Nutzung der Serviceeinrichtung der TE muss spätestens drei Werktage vor dem Benutzungstag per Mail an infratstruktur@swtro.de bzw. an die Rufnummer 0 74 25/94 02-19 gefaxt werden. Fehlende Angaben fordert die TE unverzüglich beim Zugangsberechtigten nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte diese nicht, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf den Zugangsberechtigten über.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt am:	Erstellt durch:	Geprüft durch:
01.04.2020	202003-NBS-BT.docx	03/2020	A. Lang	D. Litterscheid

NBS-BT Seite 8 von 10	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil	TE
--	---	-----------

Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass bei Abweichungen von der Anmeldung (z.B. Zeiten der Infrastrukturnutzung) die TE rechtzeitig vor Nutzung der Serviceeinrichtung informiert wird.

Anträge für das Abstellen von Fahrzeugen werden nur bei freien Kapazitäten bewilligt.

5.4 Entgeltgrundsätze für Serviceeinrichtungen

5.4.1 Personenbahnhöfe | Haltepunkte

Der Stationspreis ist im Trassenpreis enthalten.

5.4.2 Abstellgleise | Nebengleise

Die Entgelte sind abhängig von der Gleislänge, der Anzahl der Weichen und der Mietdauer. Die Gleise sind teilweise elektrifiziert und verfügen über fern- bzw. handgestellte Weichen. Zur Berechnung der Gleismiete wird je nach Mietdauer die jeweilige Gleislänge mit der Miete je Meter multipliziert und je nach Anbindung mit dem Pauschalbetrag für einseitige oder zweiseitige Anbindung addiert.

5.4.3 Wartungseinrichtungen

Wartungseinrichtungen werden derzeit nicht angeboten. Sind Wartungen gewünscht, ist eine vorherige Absprache erforderlich.

5.5 Zahlungsverzug

Ergänzend zu Punkt 4.4 NBS-AT wird nach Ablauf der Zahlungsfrist für die erste Mahnung kein Entgelt erhoben. Nach Ablauf der Zahlungsfrist der ersten Mahnung werden mit der zweiten Mahnung 5% Verzugszinsen auf den Rechnungsbetrag zzgl. 5,00 € Mahngebühren erhoben.

5.6 Veränderungen die Eisenbahninfrastruktur betreffend

Das EIU ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert er die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.7 Stornoentgelte | Abbestellungen

Stornierung bis 30. Tag vor dem Nutzungstag	unentgeltlich
Stornierung ab dem 29. Tag vor dem Nutzungstag	50% des Nutzungsentgeltes, (mindestens jedoch 100 €)

6. Kapazitätszuweisung

Die TE versuchen so flexibel wie möglich auf alle Kundewünsche zu reagieren. Ergänzend zu Punkt 4.4 NBS-AT werden Anträge zur Nutzung der Serviceeinrichtungen der TE nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Anträge werden Kapazitäten vergeben. Unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit und der Besetzung der zuständigen Serviceeinrichtungen der TE können Nutzungen auch kurzfristig erfolgen. Für jede Bestellung einer Nutzung der Serviceeinrichtungen, die unter drei Werktagen vor der gewünschten Nutzung bei der TE eingeht, werden einmalige Gebühren gemäß aktueller Entgeltliste in Rechnung gestellt. Ein Anspruch auf Kurzfristbestellung besteht nicht.

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt am:	Erstellt durch:	Geprüft durch:
01.04.2020	202003-NBS-BT.docx	03/2020	A. Lang	D. Litterscheid

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt am:	Erstellt durch:	Geprüft durch:
01.04.2020	202003-NBS-BT.docx	03/2020	A. Lang	D. Litterscheid

7. Ansprechpartner

Geschäftsführer Stadtwerke Trossingen GmbH (SWTro)
Hans Bauer
Christian-Messner-Str. 2-6, 78647 Trossingen
Tel.: 0 74 25 94 02-0
Fax.: 0 74 25 94 02-19
Mail: info@swtro.de

Eisenbahnbetriebsleiter
Dietmar Litterscheid
Mobil: 0173 265 2231
Mail: dietmar.litterscheid@hotmail.de

stv. Eisenbahnbetriebsleiter
Martin Will
Mobil: 0170 41 57 244
Tel.: 0711 99 76 478
Mail: martin.will@gmx.com

Örtlicher Betriebsleiter
Stefan Ade
Christian-Messner-Str. 2-6, 78647 Trossingen
Mobil: 0175 74 15 688
Mail: ade.stefan@t-online.de

Verwaltung Stadtwerke Trossingen GmbH
Annette Lang
Christian-Messner-Str. 2-6, 78647 Trossingen
Tel.: 0 74 25 94 02-0
Fax: 0 74 25 94 02-19
Mail: info@swtro.de

Ausgabedatum	Dateiname	Erstellt am:	Erstellt durch:	Geprüft durch:
01.04.2020	202003-NBS-BT.docx	03/2020	A. Lang	D. Litterscheid